

Stammdatenblatt

Wir bitten Sie, das nachfolgende Formular auszufüllen und der/m Sie beratenden Anwältin/Anwalt auszuhändigen. Ihre Angaben werden selbstverständlich vertraulich behandelt. Vielen Dank!

Persönliche Daten

Name, Vorname: _____

Straße: _____ geb. am _____

PLZ: _____ Wohnort: _____

Telefon: _____ FAX: _____

Handy: _____ E-Mail: _____

Rechtsschutzversicherung

Versicherungsgesellschaft: _____ Schadennummer: _____

Versicherungsnummer: _____

Versicherungsnehmer: ich selbst Ehegatte Eltern

Bankverbindung

Bank: _____

IBAN: _____ BIC: _____

Kto-Inhaber (falls nicht Sie selbst): _____

Wie sind Sie auf uns gekommen?

Telefonbuch: persönliche Empfehlung: Unsere Homepage:

Internet-Suchmaschine: Empfehlung Rechtsschutzversicherung:

Hinweise zum Mandat

1. Wir weisen darauf hin, dass sich die Gebühren insbesondere in Zivilrechts- und Verwaltungsrechtsstreitigkeiten nach dem Gegenstandswert berechnen, soweit nicht mit uns etwas anderes vereinbart wird. **Weitere Hinweise zum Mandat siehe Rückseite.**
2. In arbeitsgerichtlichen Verfahren der ersten Instanz hat jeder Verfahrensbeteiligte seine Anwaltskosten selbst zu tragen. Dies gilt auch, wenn er den Prozess gewinnt.
3. Der Erfassung, Speicherung und Verarbeitung meiner Daten im Rahmen der Mandatsbearbeitung stimme ich/stimmen wir gem. § 4a BDSG zu.

Unterschrift Mandantin/Mandant:

Neumünster, den _____

Von Kanzlei auszufüllen:

Kollisionsprüfung vorgenommen (Datum u. Handzeichen): _____

APRAXA: ja nein

Hinweise zum Mandat

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen möchten wir Sie über die Grundsätze der in Ihrem Mandat anstehenden Zahlungen informieren. Bezüglich der Gerichtskosten und Anwaltsgebühren ist durch Gesetze folgendes vorgegeben:

Gemäß § 65 Gerichtskostengesetz (GKG) sind die gerichtlichen Kosten in bar beim Gericht spätestens mit der Einreichung der Klage nachzuweisen. Eine Stundung ist nur in Ausnahmefällen möglich und muss beim Gericht unter Nachweis der besonderen Situation beantragt werden. Da der Rechtsanwalt ein unabhängiges Organ der Rechtspflege ist, ist das Honorar des Rechtsanwalts aufgrund eindeutiger gesetzlicher Bestimmungen geregelt.

Es kann jedoch, abweichend von den gesetzlichen Gebühren eine Vergütungsvereinbarung geschlossen werden.

Gesetzlich geregelt ist auch der nach § 14 RVG sogenannte Vorschuss, der im voraus zu erheben ist.

Der Rechtsanwalt ist aufgrund dieser gesetzlichen Vorschrift gehalten, die voraussichtlich entstehenden Gebühren wie z.B. 1 Verfahrensgebühr, 1 Terminsgebühr, 1 Einigungsgebühr vorschussweise, also mit der Pflicht zur späteren Abrechnung, zu erheben und zu vereinnahmen. Ein nach der Abrechnung verbleibendes Guthaben ist Ihnen mit der Mandatsbeendigung auszuführen.

Oftmals unverständlich mag die Gebührenhöhe erscheinen. Bei vielen Gebühren richtet sich das Honorar aber einfach nach dem Wert der Angelegenheit. Für jeden Wert ist die Höhe der anfallenden Gebühren gesetzlich festgelegt. Danach kostet beispielsweise ein Mahnschreiben für eine Forderung von 300,00 € nur 58,50 €, während ein Mahnschreiben wegen 20.000,00 € schon 964,60 € „teuer ist. Dieser Unterschied erklärt sich mit der Haftung des Rechtsanwalts im Falle einer falschen Bearbeitung.

Rechtsschutzversicherungen grenzen zunehmend ihre Risiken ein und vereinbaren Selbstbeteiligungen. Für die Herbeiführung der Deckungszusage und das Bestehen der Rechtsschutzversicherung sind Sie verantwortlich. Auf Wunsch übernehmen wir für Sie die Korrespondenz mit der Rechtsschutzversicherung.

Minderbemittelte Mandanten haben die Möglichkeit, ab der ersten Beratung einen Beratungshilfeschein beim Amtsgericht zu beantragen. Dieser sollte zur ersten Beratung dem Rechtsanwalt/der Rechtsanwältin vorgelegt werden. Ist dieses nicht der Fall, laufen Sie Gefahr, dass eine Bewilligung nicht voll erfolgt und Sie die Kosten der Beratung und folgende außergerichtliche Korrespondenz selbst tragen müssen

Prozesskostenhilfe für Minderbemittelte gewährt den Mandanten mit geringen Einkünften eine finanzielle Erleichterung auf Antrag. Der Antrag muss vor Beendigung des ersten Gerichtstermins gestellt werden. Für die Antragstellung, den Nachweis der Einkünfte und ähnliches sind Sie verantwortlich. Wir helfen Ihnen dabei aber auf Ihren Wunsch gerne.

Der Rechtsanwalt kann im Falle der Prozesskostenhilfe die Gebühren eines Wahlanwalts erhalten und darf die Vorschüsse anfordern. Die endgültige Abrechnung der bewilligten Prozesskostenhilfe erfolgt jedoch über die Staatskasse. Gezahlte Vorschüsse müssen bei der Abrechnung der Prozesskostenhilfengebühren angegeben werden. Eine Rückerstattung erfolgt nicht, es sei denn, die Vorschussleistung übertrifft sämtliche Gebühren.

Im Falle der verspäteten Zahlung oder der Nichtzahlung der anwaltlichen Gebühren besteht übrigens keinerlei Verpflichtung des Gerichts oder des Rechtsanwalts, für Sie tätig zu werden. Vermeiden Sie daher etwaige Nachteile in Ihrem eigenen Interesse. Weil wir uns um Ihre rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen kümmern möchten, bitten wir Sie, etwaige Zahlungsprobleme rechtzeitig mit dem Büro zu besprechen.

Bitte haben Sie jedoch Verständnis dafür, dass wir - auch in Ihrer Akte - korrekt abrechnen und die gesetzlichen Gebühren und Honorare beachten müssen.

Wir machen Sie ausdrücklich darauf aufmerksam, dass eine schnelle und unkomplizierte Kommunikation über Telefax und elektronische Medien (eMail) weder sicher noch vertraulich ist. Wir empfehlen Ihnen daher, die Kommunikation über diese Medien auf nichtsensible Inhalte zu beschränken und uns vertrauliche Inhalte ausschließlich persönlich, per Kurier oder im Postweg zukommen zu lassen. Da es aus technischen Gründen nicht möglich ist, das Anwaltsgeheimnis bei Kommunikation über eMail rechtssicher zu schützen, schließen wir bei diesem Kommunikationsweg jegliche Haftung für die Verletzung des Anwaltsgeheimnisses aus.

Sollten wir eine E-Mail von Ihnen erhalten, so gehen wir davon aus, dass Sie uns die Kommunikation auf demselben Wege erlauben, sofern Sie nicht ausdrücklich eine andere Art der Korrespondenzform wünschen.

Leider kann eine technische Störung des eMail-Verkehrs nie ganz ausgeschlossen werden. Daher bitten wir Sie, bei zeitkritischen oder wichtigen Mitteilungen einen anderen Übermittlungsweg (Telefax, Kurier oder Post) zu wählen oder sich z. B. per Telefon vom Zugang der Information zu überzeugen.

Der Rechtsanwalt ist berechtigt, die ihm anvertrauten Daten des Mandanten im Rahmen des Mandats mit Datenverarbeitungsanlagen zu erfassen, zu speichern und zu verarbeiten

Vielen Dank.